

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Kopftuchverbot am Arbeitsplatz kann zulässig sein**

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat am 15. Juli 2021 ein wegweisendes Urteil gesprochen.

Ein Kopftuchverbot am Arbeitsplatz kann gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitgeber gegenüber Kunden ein Bild der Neutralität vermitteln oder soziale Konflikte vermeiden will.

Allerdings gilt dies dann auch hinsichtlich anderer Religionen. Das offene Tragen eines christlichen Kreuzes oder einer jüdischen Kippa wird dann auch in diesem Betrieb nicht gestattet sein.

Der Europäische Gerichtshof präzisierte damit ein Urteil aus dem Jahre 2017.